Verfahrensrichtlinie zur Umsetzung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen in Promotionen in der Fakultät Psychologie der TU Dresden

Am 21.04.2021 durch den Fakultätsrat Psychologie beschlossen

1) Vorbemerkung

- a) Grundsätzlich unterliegen Promotionsverfahren der aktuellen Promotionsordnung (in der Fassung vom 23.05.2018) im Bereich für Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden.
- b) Die "Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen" (GWP-Satzung, in der Fassung vom 22. 12.2020) der TU Dresden regelt darüber hinaus individuelle Pflichten aller wissenschaftlich Tätigen.
- c) Die vorliegende Verfahrensrichtlinie regelt die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend der GWP-Satzung für Promotionsverfahren an der Fakultät Psychologie ab 1.6.2021 bis zur Umsetzung der GWP-Satzung in einer aktualisierten Promotionsordnung. Über begründete Ausnahmen zu den hier getroffenen Regelungen entscheidet der Promotionsausschuss. Für Personen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der GWP-Satzung in Elternzeit oder Pflegezeit waren und nach dem 1.6.2021 zurückkehren, gilt eine dreimonatige Übergangsfrist mit Beginn Ihrer Rückkehr, in welcher die Regelungen 2-5 dieser Verfahrensrichtlinie keine Wirkung haben.

2) Betreuende des Promotionsvorhabens

Entsprechend §4 ist neben der hauptbetreuenden Person "(5) mindestens ein weiterer erfahrener Wissenschaftler bzw. eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Beide sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sein. Einer bzw. eine davon kann auch ein weiterer habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler bzw. eine weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin sein." (Abs. 5)

Die Fakultät sichert diese Anforderung, indem Promovierende bei der Prüfung zur Zulassung zwei entsprechend der GWP-Satzung geeignete betreuenden Personen angeben sollen.

3) Mitglieder der Promotionskommission

Entsprechend der Promotionsordnung, §7, gilt für die Promotionskommission: "Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu bestellen." (Abs. 1)

Die Fakultät sichert die Unabhängigkeit aller Mitglieder der Promotionskommission, indem im Falle von Mitgliedern, die nicht aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen, diese nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Mitgliedern der Promotionskommission stehen sollen (z.B. als Mitarbeitende eines oder einer in der Kommission tätigen Hochschullehrers oder Hochschullehrerin).

4) Weiterbildung in guter wissenschaftlicher Praxis

Entsprechend §3 ist die "Satzung guter wissenschaftlicher Praxis (...) in die Ausbildung des

wissenschaftlichen Nachwuchses als verbindlicher Bestandteil zu integrieren" (Abs. 2) und "alle Promovierenden sind verpflichtet, mindestens eine Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis zu absolvieren." (Abs. 3)

Die Fakultät sichert diese Anforderung, indem Promovierende zur Eröffnung des Verfahrens ihre Teilnahme an einem mindestens eintägigen Kurs in guter wissenschaftlicher Praxis nachweisen sollen.

5) Begutachtung der Dissertation

Entsprechend §4 muss die Dissertation "von mindestens einem bzw. einer externen, hauptamtlich außerhalb der TU Dresden tätigen Gutachter bzw. Gutachterin beurteilt werden, der bzw. die nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin tätig ist."

Die Fakultät sichert diese Anforderung, indem Promovierende zur Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens eine begutachtende Person angeben sollen, die

- nicht hauptamtlich an der TU Dresden beschäftigt ist,
- nicht am selben Institut wie die hauptbetreuende Person tätig ist und
- im Falle von publikationsbasierten Dissertationen an nicht mehr als 1/3 der in der Dissertation verwendeten Publikationen als Koautor oder Koautorin beteiligt ist.

6) Anmerkungen

- Neben Regelung Nr 5. gelten die weiteren Anforderungen an die beiden zu bestellenden Gutachter:
 - Entsprechend der Promotionsordnung: "Die Gutachter sollen in der Regel mehrheitlich Hochschullehrer sein" (PromO §6 Abs. 2) und ein Gutachter muss "ein Hochschullehrer des Bereichs" sein (PromO§3 Abs. 6).
 - Entsprechend dem sächs. Hochschulfreiheitsgesetz: "Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein." (SächsHSFG §40 Abs. 6)
- Entsprechend der Promotionsordnung ist es möglich, eine/n dritte/n Gutachter bzw. Gutachterin zu bestellen, z.B. um ein Gutachten durch eine betreuende Person mit habilitationsäquivalenten Leistungen zu ermöglichen